

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Freiwillige Dienstzeitverlängerung in der Polizeibehörde

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, für das Land Berlin das Modell der Brandenburger Polizei zu übernehmen, die seit dem 01.01.2017 allen Polizeibediensteten, welche in näherer Zukunft die Altersgrenze erreichen, ein Angebot zur „Freiwilligen Dienstzeitverlängerung in der Polizeibehörde“ zu unterbreiten. Damit wird gewährleistet, dass das Land Berlin nicht nur den Polizeibediensteten die Möglichkeit einer Dienstzeitverlängerung gibt, sondern zusätzlich auch einen finanziellen Anreiz setzt.

Begründung:

Aufgrund einer erhöhten Gefahrensituation, durch u.a. terroristische Anschläge, ist es unverzichtbar, dass die planmäßigen und außerplanmäßigen Abgänge bei der Polizeibehörde aufgefangen werden. Allein im Jahr 2016 wurden 460 außerplanmäßige Abgänge verzeichnet. Für die Folgejahre sind folgende Personalabgänge vorgesehen:

2017 - 730

2018 - 800

2019 – 860

2020 – 930

Diese Zahlen beinhalten nur die planmäßigen Personalabgänge. Da die außerplanmäßigen Personalabgänge nur schwer kalkulierbar sind, ist davon auszugehen, dass wir in den kommenden Jahren vor massiven Personalproblemen bei der Polizeibehörde stehen werden.

Da die Ausbildung des Polizeinachwuchses seine Zeit in Anspruch nimmt, ist es jetzt an der Zeit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung eines akuten Personalmangels bei der Berliner Polizei zu ergreifen.

Die Polizei Brandenburg hat Ende 2016 einen entscheidenden, zukunftsweisenden Vorstoß gemacht, indem sie allen Polizeibediensteten, die im Jahr 2017 die Altersgrenze erreichen und in eine „Freiwillige Dienstzeitverlängerung“ gehen, folgendes Angebot unterbreitet:

„... Aber die Polizei braucht Sie! -Und noch ein bisschen länger, als eigentlich geplant. Wer sich noch fit fühlt und bereit ist, den möchte ich bitten: Geben Sie sich einen Ruck – Sie helfen unserer Polizei, unseren Bürgern und unserem Land damit in schwieriger Zeit. Sie helfen auch Ihren Kolleginnen und Kollegen – mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Leistung sind Sie Ihnen eine große Hilfe.

Eine Dienstzeitverlängerung zahlt sich jetzt auch finanziell zusätzlich aus. Wer über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus arbeitet, wird eine monatliche Zulage von 400,00 Euro erhalten. Diese Zulagenregelung gilt für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019. Auch alle, die sich bereits jetzt in der Verlängerung der Lebensarbeitszeit befinden, werden ab dem 1. Januar 2017 diese Zulage erhalten...“

Im Jahr 2016 wurden 10 Anträge auf eine Dienstzeitverlängerung für den mittleren und gehobenen Dienst und ein Antrag für den höheren Dienst eingereicht. Von diesen 11 Anträgen wurden 10 abgelehnt.

Der derzeitige §38 LBG bietet hierzu auch die Möglichkeit.

Abschnitt 5 – Beendigung des Beamtenverhältnisses → Unterabschnitt 3 – Ruhestand

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

Berlin, 8. Mai 2017

Pazderski Hansel Woldeit
und die übrigen Mitglieder der Fraktion